

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Rockworks GmbH

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen **Rockworks GmbH**, eingetragen zu FN 601430g im Firmenbuch des LG Linz, Krenbrücke 8, A-4160 Aigen-Schlägl, Österreich (im Folgenden auch „**ROCKWORKS**“ genannt) und den Bestellern (im Folgenden auch „**BESTELLER**“ genannt). Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern in den nachstehend angeführten Punkten. Alle geschäftlichen Beziehungen zwischen ROCKWORKS und den BESTELLERN unterliegen den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROCKWORKS. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der BESTELLER sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom BESTELLER unter der Website <http://www.rockworks.at/> jederzeit eingesehen, gespeichert oder ausgedruckt werden.

2. Leistungen

ROCKWORKS beschäftigt sich mit Pflasterungen (Platten- und Steindecken), Betondesign in Form von handgefertigten Einzelstücken, allenfalls in Kombination mit weiteren Materialien wie Holz oder Eisen, sowie mit der Gestaltung von Außenanlagen in Form von Einlassungen, Mauern und Stufenanlagen und den damit im Zusammenhang stehenden Produkten und Werkleistungen. Dabei werden Natursteine und/oder Betonsteine und/oder Feinsteinzeug und die erforderlichen bzw. vereinbarten Hilfsstoffe verwendet.

3. Angebote, Kostenvorschläge und Leistungsumfang

- a) Alle Angebote von ROCKWORKS sind freibleibend. Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- b) Die von ROCKWORKS unterbreiteten Kostenvorschläge sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. ROCKWORKS übernimmt für die Richtigkeit der Kostenvorschläge keine Gewähr.

- c) Ein Vertrag zwischen ROCKWORKS und dem BESTELLER kommt erst durch ausdrückliche Auftragsbestätigung durch ROCKWORKS oder konkludent durch Lieferung/Leistung durch ROCKWORKS zustande.

4. Preisbildung / Preisgleitklausel

- a) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich laut Vereinbarung bzw. laut Angebot. Allfällige verlegte Mehr- und Mindermengen an Materialien gegenüber dem Auftrag werden entsprechend berücksichtigt.
- b) Alle von ROCKWORKS genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder vermerkt ist, gegenüber Verbrauchern im Zweifel brutto (sohin inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer) und gegenüber unternehmerischen BESTELLER, für welche die Rechtsbeziehung zu ROCKWORKS ein unternehmensbezogenes Geschäft darstellt, im Zweifel netto zu verstehen.
- c) Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet.
- d) **ROCKWORKS bezieht die verarbeiteten Materialien von dritten Unternehmen und verrechnet die tatsächlich verlegte Menge an Materialien zum jeweiligen Einkaufspreis zum Anschaffungszeitpunkt samt den sich aus der Preiskalkulation ergebenden Aufschlägen sowie samt Steuern und Gebühren an den BESTELLER weiter.**
- e) Die im Angebot angegebenen Materialpreise richten sich nach dem am Tag des gelegten Angebots herrschenden Tagespreis für die jeweils durch den BESTELLER angefragte Menge. Der BESTELLER nimmt zur Kenntnis, dass die Weiterverrechnung der tatsächlich entstandenen Materialkosten zu einem späteren Zeitpunkt zu einer entsprechenden Erhöhung bzw. Verringerung der Materialkosten im Vergleich zum Angebot führen kann, sofern seit Vertragsabschluss mehr als 2 Monate verstrichen sind und Änderungen iSd Punktes 4 lit f eingetreten sind.
- f) ROCKWORKS ist aus eigenem berechtiget und auf Antrag des Kunden verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, wenn hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Ände-

rungen relevanter Wechselkurse, etc. Änderungen eingetreten sind. Handelt es sich beim Besteller um einen Verbraucher, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich ROCKWORKS nicht in Verzug befindet. ROCKWORKS ist diesfalls berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

- g) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von ROCKWORKS zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des BESTELLERS, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang gemäß dem Punkt 4 lit d zusätzlich zu vergüten. Der BESTELLER stimmt der zusätzlichen Verrechnung dieser Mehrleistungen ausdrücklich zu.
- h) Zusatz- und Mehrleistungen werden von ROCKWORKS gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht im Angebotsumfang enthalten.

5. Zahlungsbedingungen / Verzugsfolgen

- a) **Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt durch den BESTELLER ohne jeden Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.**
- b) Bei Zahlungsverzug des BESTELLERS ist ROCKWORKS berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % p.a. zu verrechnen. Zudem ist ROCKWORKS berechtigt, Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen.
- c) Neben den Rechten gemäß Punkt 5 b) steht ROCKWORKS das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als angemessene Nachfrist gelten jedenfalls zehn Tage.

6. Vertragsrücktritt

- a) Im Falle eines von ROCKWORKS zu vertretenden Verzuges ist der BESTELLER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug eine ange-

messene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist, mindestens jedoch 14 Tage nicht unterschreitet.

- b) Tritt der BESTELLER – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat ROCKWORKS die Wahl, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzten Fall ist der BESTELLER verpflichtet, nach Wahl ROCKWORKS einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ROCKWORKS unbenommen.

7. Unterlagen

Soweit ROCKWORKS dem BESTELLER Pläne, Skizzen oder sonstige Unterlagen übergibt, in welchen geistiges Eigentum von ROCKWORKS abgebildet und gespeichert ist, verbleiben diese Unterlagen bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags im Eigentum von ROCKWORKS. Mangels ausdrücklicher, schriftlicher anderslautender Vereinbarung erwirbt der BESTELLER keine Werknutzungsrechte oder sonstige Nutzungsrechte an den übergebenen Unterlagen.

8. Geheimhaltung

- a) Der BESTELLER verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von ROCKWORKS zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu ROCKWORKS bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von ROCKWORKS Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.
- b) Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit ROCKWORKS oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von ROCKWORKS aufrecht.

9. Lieferung, Terminangaben und Gefahrenübergang

- a) Erfüllungsort der Leistungen von ROCKWORKS ist der Ort der Montagetätigkeit. Sind keine Montageleistungen im Auftrag enthalten, so ist der Erfüllungsort der Unternehmenssitz von ROCKWORKS in A-4160 Aigen-Schlägl.

- b) Liefer- und Montagetermine sind abhängig von den Wetter- und Witterungsverhältnissen. Terminangaben durch ROCKWORKS erfolgen daher prinzipiell freibleibend, außer es wurde Anderslautendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Ist, insbesondere aufgrund ungünstiger Wetter- und Witterungsverhältnisse, eine termingerechte Lieferung/Montage nicht möglich, verschieben sich die Termine im notwendigen Ausmaß. Dies wird dem BESTELLER bekanntgegeben und begründet dies keinen verschuldeten Lieferverzug.
- c) Fälle höherer Gewalt entbinden ROCKWORKS von der Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen und liegt diesfalls kein verschuldeter Lieferverzug vor. ROCKWORKS ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen im Fall höherer Gewalt um bis zu vier Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der BESTELLER wiederum nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- d) Fälle höherer Gewalt im genannten Sinn sind Elementarereignisse von erheblicher Bedeutung, sohin insbesondere Unwetter, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, das Auftreten von Seuchen, Epidemien und Pandemien (insbesondere das Auftreten von COVID-19 oder vergleichbarer Krankheiten), sowie sämtliche damit einhergehenden gesetzlichen, behördlichen, faktischen oder auf sonstigen Gründen beruhenden Beschränkungen.
- e) Zur Leistungsausführung ist ROCKWORKS erst dann verpflichtet, sobald der BESTELLER all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

10. Beton-/Stein-/Feinsteinprodukte und Beton-/Stein-/Feinsteinwerkleistungen

- a) Naturstein ist unbeeinflussbaren und unvermeidbaren Farb- und Strukturschwankungen unterworfen. Der BESTELLER nimmt daher zur Kenntnis, dass die tatsächlich verbaute Steinware von der Struktur und Farbe der Musterstücke und Abbildungen im Musterbuch abweichen können. Die Farbgebung der Materialien kann sich zudem infolge der Witterungsverhältnisse bzw. extremer Sonneneinstrahlung verändern.
- b) Bei Betonwerkstein treten in der Produktion geringfügige Unterschiede von Platten zur Sonderanfertigung in Farbe und Dichte auf. Diese Unterschiede sind produkti-

onsbedingt und unvermeidbar. Luftporen bei Sonderanfertigungen und gebrochene Kanten bei sandgestrahlten Oberflächen sind produkt- und herstellungsimmanent.

- c) **Feinsteinzeug ist die Bezeichnung für Keramikbodenplatten und Keramikfliesen für den Außenbereich.**

- d) **ROCKWORKS haftet daher bei Abweichungen, Veränderungen nach der Montage von Natursteinen und Betonwerksteinen nur für von ROCKWORKS schuldhaft verursachte Schäden. Insbesondere besteht keine Haftung, wenn die Schäden auf natürliche Einflüsse, wie beispielsweise Wetterphänomene oder Witterungseinflüssen zurückzuführen sind. Der BESTELLER nimmt daher zustimmend zur Kenntnis, dass Abweichungen der tatsächlich gelieferten bzw. verbauten Steinware in Struktur, Farbe und optischer Aufmachung keinerlei Gewährleistungspflicht oder sonstige Haftung von ROCKWORKS begründen kann.**

11. Gewährleistung / Haftung

- a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

- b) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet ROCKWORKS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf der Verletzung einer Vertragspflicht beruhen, haftet ROCKWORKS nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

12. Werkleistung von ROCKWORKS – wichtige technische und rechtliche Informationen zur Leistungsbeschreibung

- a) Das nach den einschlägigen technischen Normen jeweils zu berücksichtigende Normgefälle bei Bodenplatten beträgt – je nach Material und Ausführung – zwischen einem und zwei Prozent (in manchen Fällen auch mehr) an Neigung. Beauftragt der BESTELLER die Fa. ROCKWORKS mit einem Werk, bei dem die einschlägigen Normgefälle aufgrund der beseitigen Wünsche/Vorstellungen bzw. Weisungen und/oder aufgrund der sich aus dem Baubestand ergebenden Einschränkungen nicht wirtschaftlich sinnvoll oder rein faktisch nicht umsetzbar sind, so wird ROCKWORKS den BESTELLER darauf hinweisen. Besteht der BESTELLER auf eine nicht normgerechte Ausführung, so kann sich der BESTELLER nicht darauf berufen, dass die Ausführung nicht normgerecht erfolgt wäre. Der BESTELLER akzeptiert sodann die nicht normgerechte Ausführung als vertragskonforme Leistung.

- b) Platten (gleich welchen Materials), die zur Herstellung von Tritt- und Setzstufen (zB bei Treppen) verwendet werden, haben aufgrund der stärkeren Belastungen und Krafteinwirkungen eine kürzere Lebensdauer als andere Platten. ROCKWORKS wird den BESTELLER auf diesen Umstand hinweisen. Der BESTELLER nimmt zur Kenntnis, dass trotz mangelfreier und den technischen Standards und Normen entsprechender Ausführung es bei Tritt- und Setzstufen nach entsprechender Belastung zu Beschädigungen und der Notwendigkeit des für den BESTELLER kostenpflichtigen Austausches kommen kann.
- c) Bei gebundener bzw. gemischter Bauweise werden Bettung und Fugenfüllung unter Zusatz von Bindemitteln hergestellt. Bodenplatten (gleich welchen Materials) werden in eine Bettung aus Mörtel eingepflastert. Die gepflasterte Fläche in gebundener Bauweise sind nicht ausreichend flexibel ausgebildet. Aus diesem Grund ist die Bildung von Rissen unvermeidbar. ROCKWORKS hat dem BESTELLER mitgeteilt, dass Bodenplatten in gebundener bzw. gemischter Bauweise nicht mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen belastet werden dürfen, da diese sonst beschädigt/zerstört werden können.

ROCKWORKS wird den BESTELLER auf diesen Umstand hinweisen. Der BESTELLER nimmt zur Kenntnis, dass er sich bei Anwendung der gebundenen bzw. gemischten Bauweise nicht darauf berufen kann, dass allenfalls entstehende Risse zu Ansprüchen des BESTELLERS gegen ROCKWORKS führen.

- d) Dichtstofffugen und Wandanschlussfugen sind sogenannte Wartungsfugen. Als solche verfügen sie aufgrund der erhöhten Belastung über eine geringere Lebensdauer als Fugen an anderer Stelle. ROCKWORKS wird den BESTELLER auf diesen Umstand hinweisen. Der BESTELLER nimmt zur Kenntnis, dass er sich bei den technischen Normen entsprechender Ausführung durch ROCKWORKS nicht darauf berufen kann, dass allenfalls entstehende Beschädigungen an den Dichtstoff- und Wandanschlussfugen zu Ansprüchen des BESTELLERS gegen ROCKWORKS führen.
- e) Der BESTELLER sichert ROCKWORKS zu, dass der BESTELLER alle Pläne, die er ROCKWORKS als Grundlage für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt ausschließlich von ausreichend befugten und geeigneten Professionisten erstellen lässt. Kommt es aufgrund fehlerhafter Pläne zu einer fehlerhaften und/oder mangelhaften Ausführung bei der Leistungserbringung durch ROCKWORKS, so sind allfällige Gewährleistung- und/oder Schadenersatzansprüche gegenüber ROCKWORKS ausgeschlossen.

- f) Wird das für die Leistungserbringung durch ROCKWORKS verwendete Material bauseits durch den BESTELLER zur Verfügung gestellt, so wird ROCKWORKS dieses Material oberflächlich sichten und den BESTELLER auf eine allfällige ins Auge fallende Ungeeignetheit hinweisen (Warn- und Hinweispflicht). Sollten keine ins Auge fallenden Mängel am Material oder dessen Ungeeignetheit ersichtlich sein, so darf ROCKWORKS darauf vertrauen, dass das durch den BESTELLER zur Verfügung gestellte Material zur Leistungserbringung geeignet ist – dies insbesondere, wenn das Material augenscheinlich von ausreichend befugten und geeigneten Professionisten hergestellt wurde. ROCKWORKS trifft vor diesem Hintergrund keine wie auch immer geartete Haftung und/oder Gewährleistung aus einer Mangelhaftigkeit des bauseits bereitgestellten Materials.
- g) Abdichtungen können und dürfen von ROCKWORKS aufgrund gewerberechtlicher Bestimmungen nicht durchgeführt werden. Diese Leistungen sind bauseits bzw. durch vom BESTELLER beauftragte Dritte zu erbringen. Für durch den BESTELLER bereits selbst oder durch Dritte durchgeführte Abdichtungen, Anstriche und/oder Gebäudeschutz wird von ROCKWORKS mangels vertraglicher Verpflichtung zur Leistungserbringung keine Haftung übernommen.
- h) Unterschiedliche Temperaturen (besonders starke Hitze und/oder Kälte) können zu Rissen in den Bodenplatten durch die hierdurch bedingte Ausdehnung und Kontraktion führen. Diese liegen in der Natur der verwendeten Materialien und können daher nicht zu Ansprüchen des BESTELLERS gegen ROCKWORKS führen.
- i) Wird im Rahmen der Werkleistungserbringung durch ROCKWORKS im Vorfeld Boden an- bzw. aufgeschüttet, kommt es nach der Verlegung der Bodenplatten meist zu Setzungen des Erdreiches. Diese können von ROCKWORKS nicht beeinflusst werden und treten natürlich auf. Der BESTELLER kann aus diesem Umstand keine Ansprüche gegen ROCKWORKS geltend machen.

13. Eigentumsvorbehalt

ROCKWORKS behält sich das Eigentum an den von ROCKWORKS gelieferten Waren und erstellten Gewerken bis zur vollständigen Bezahlung des vom BESTELLER für die Ware zu leistenden Entgelts und der vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vor. Dies betrifft nicht Fälle, in denen das Eigentum sachenrechtlich als unbeweglich zu qualifizieren ist oder nicht mehr von einer anderen und größeren Sache getrennt werden kann.

14. Datenschutz: Information betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten

Der BESTELLER nimmt zur Kenntnis, dass seine persönlichen Daten, beispielsweise Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, zum Zweck der Geschäftsanbahnung und zur nachfolgenden Erfüllung des Auftragsverhältnisses sowie zur Lieferung und Montage von bestellten Waren und zur Zusendung von Werbematerial über die Produkte der Firma bei ROCKWORKS verarbeitet werden.

Die Einwilligung kann jederzeit bei der ROCKWORKS GmbH unter office@rockworks.at widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

15. Widerrufsbelehrung, Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Ist der BESTELLER Verbraucher und hat er den Vertrag mit ROCKWORKS im Wege des Fernabsatzes geschlossen (zum Beispiel über das Telefon, Videokonferenz, etc.), so gelten die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Belehrungen:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie **Rockworks GmbH**, eingetragen zu FN 601430g im Firmenbuch des LG Linz, Krenbrücke 8, A-4160 Aigen-Schlägl, Österreich, E-Mail: office@rockworks.at mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das ebenfalls auf der Homepage von ROCKWORKS downloadbare **Muster-Widerrufsformular** verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFES

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

16. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen des BESTELLERS an ROCKWORKS müssen, um ROCKWORKS wirksam zugestellt zu werden und um Rechtswirksamkeit gegenüber ROCKWORKS zu entfalten, schriftlich (per Post oder per E-Mail) versendet werden und ROCKWORKS tatsächlich zugehen.

Die Kontaktdaten von ROCKWORKS lauten:

„Rockworks GmbH, Krenbrücke 8, A-4160 Aigen-Schlägl, Österreich

E-Mail: office@rockworks.at

17. Anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

- a) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen ROCKWORKS und dem BESTELLER ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der nationalen und internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden

keine Anwendung. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich für den Sitz von ROCKWORKS zuständige Gericht. Diese Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung gilt für BESTELLER, die Verbraucher sind, nur dahingehend eingeschränkt, dass der BESTELLER durch diese Rechtswahlvereinbarung in seinen Rechten (im Hinblick auf seinen Wohnsitzstaates) nicht eingeschränkt oder benachteiligt wird und dem BESTELLER als Verbraucher immer auch der allgemeine Gerichtsstand verbleibt.

- b) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossener Verträge nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES BESTELLERS:

- a) Durch Unterfertigung dieser AGB bestätigt der BESTELLER, dass ROCKWORKS diese AGB mit dem BESTELLER im Einzelnen besprochen und erörtert hat und allfällige Unklarheiten aufgeklärt wurden. Sämtliche Fragen und Unklarheiten des Bestellers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch ROCKWORKS wurden beantwortet. Es bestehen keine Unklarheiten.
- b) Besonders ausführlich wurden die Haftungsbeschränkungen von ROCKWORKS und somit insbesondere die Punkte 10., 11. und 12. Erörtert.
- c) Auch die Preisgleitklausel in Punkt 4. wurde ausführlich erörtert.
- d) Die Informationen zur Leistungsbeschränkung gemäß Punkt 12. wurden dem BESTELLER von ROCKWORKS ausführlich erklärt und mit diesem erörtert.
- e) DER BESTELLER STIMMT DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VON ROCKWORKS ZU UND ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIESE AGB BESTANDTEIL DES ZWISCHEN DEM BESTELLER UND ROCKWORKS ABGESCHLOSSENEN VERTRAGES WERDEN.

....., am

Ort, Datum

.....

BESTELLER